



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Evonik Operations GmbH

Stand: 7. April 2026

### **Genehmigung einer Anlage zur Herstellung substituierter Polyetherderivate**

Die Firma Evonik Operations GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung substituierter Polyetherderivate, Gebäude 1030.

Das Vorhaben soll in 63457 Hanau

Gemarkung: Wolfgang

Flur: 1

Flurstück: 44/53

realisiert werden.

Der Antragsgegenstand umfasst im Einzelnen:

- Betrieb einer Anlage zur Herstellung substituierter Polyetherderivate in Raum 21 Gebäude 1030
- Genehmigung als Vielstoff- und Mehrzweckanlage gem. § 6 Abs. 2 BImSchG. Geplant ist die Herstellung von substituierten Polyetherderivaten mit unterschiedlichen Molgewichten und Polymerkettenstrukturen
- Die beantragte Jahreskapazität beträgt 2 t Rohprodukt in 15%iger Lösung, als Betriebsweise wird ein kontinuierlicher Schichtbetrieb an den Wochentagen beantragt

Die Anlagenbetrieb soll nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Anlagenstandort befindet sich in einem planungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebiet des Industriepark Wolfgang. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 Bundes-Naturschutz-Gesetz sind nicht betroffen.
- Die Emission lösemittelhaltiger oder Oxiran-haltiger Abluftströme aus der Polymerisation von Polyethylenglykolen werden mittels Wäscher und Nebelabscheider aufgereinigt. Die Emissionen entsprechen anschließend den Anforderungen der TA-Luft.
- Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG fallen in geringer Menge an und werden fachgerecht entsorgt. Die Dokumentation erfolgt mittels Entsorgungsnachweis.
- Anfallende Abwasserströme (Kühlwasser der Kryothermostate) werden mittels der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Industrieparks vorbehandelt und anschließend der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Abwassereinleitung (Temperatur) und der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten.
- Belastungen des Bodens und des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Lärmschutzes nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.
- Durch das beantragte Vorhaben ändert sich die Klasse des Betriebsbereiches nicht.

Weitere Tatbestände, die eine Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage fällt unter den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie. Sie unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

**27. April 2026 (erster Tag) bis 26. Mai 2026 (letzter Tag)**

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 6.6.13, ausliegen und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993 oder 069-2714-2986) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

**vom 27. April 2026 (erster Tag) bis 26. Juni 2026 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Mail an: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden.

Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

## Erörterungstermin

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum **20. Juli 2026**

Uhrzeit **10:00 Uhr**

Ort **Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main**  
**Raum Nr. 3.6.40 im 3. OG**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung IV/F Umwelt**  
**Frankfurt, 7. April 2026**  
**Aktenzeichen: IV/F 43.2 - 1667/12 Gen 2025/027**  
**Geschäftszeichen: 0029-IV-F 43.1-53.u.35.14-00181#2025-00001**